jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 LB-PG § 12

LB-PG - Landesbeamten-Pensionsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

(1) Der Ruhegenuss beträgt 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage

1. bei Landesbediensteten, die vor dem 1. Jänner 1997 in den Landesdienst eingetreten sind, ab einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren und
2. bei Landesbediensteten, die ab dem 1. Jänner 1997 in den Landesdienst eingetreten sind, ab einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren.

(2) Der Ruhegenuss erhöht sich:

1. bei Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bis einschließlich 1. Jänner 2008 begonnen hat oder beginnt:

a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2% und

b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,1667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Dezimalstellen zu runden;

2. bei Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab

dem 2. Jänner 2008 beginnt:

a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 1,667 % und

b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,1389 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(3) Der Ruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 nicht übersteigen und
2. 50 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at